

## 903 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 28. 4. 1989

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Außenhandelsgesetz 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsgesetz 1984), BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 377/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 hat der Ausdruck „§ 3 Abs. 1 oder 2“ zu lauten „§ 3 Abs. 1“.

2. Im § 4 Abs. 1 lit. a hat der Ausdruck „des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung“ zu lauten „des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, in der jeweils geltenden Fassung“.

3. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von in der Anlage D angeführten Waren zum Gegenstand haben, unterliegen der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 nicht, wenn sie die Ausfuhr von Waren betreffen, die sich im Zustand der Zollhängigkeit oder in einer Zollfrei- zone befinden, ausgenommen Waren des inländischen freien Verkehrs oder Waren aus einem Vorkerkehr, die durch Einlagerung in ein Zollager oder Verbringung in eine Zollfrei- zone zu ausländischen Waren geworden sind.“

4. Die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 des § 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“, „(5)“, „(6)“ und „(7)“.

5. Im § 6 lit. a wird der Ausdruck „Anlagen A 1, B 1 und C“ durch „Anlagen A 1, B 1, C und D“ ersetzt.

6. Im § 7 Abs. 3 wird der Begriff „Pro-Forma-Rechnung“ durch „Proforma-Rechnung“ ersetzt.

7. Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche Waren der Anlage D zum Gegenstand haben, ist nicht zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, daß diese Waren zur Herstellung von chemischen Waffen bestimmt sind.“

8. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen sind schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare einzubringen. Der Antrag hat alle für eine Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Handlung, die eine Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Antragstellers, Warenbezeichnung mit Mengen- und Wertangabe, Nummer bzw. Unternummer des Zolltarifes, Ursprungsland, Handelsland, Bestimmungsland, Zahlungsart, Zahlungs- und Liefertermin, Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Vertragspartners sowie die Unterschrift des Antragstellers. Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen.“

9. Im § 10 Abs. 1 lit. b hat der Ausdruck „des Zollgesetzes 1955“ zu lauten „des Zollgesetzes 1988“.

10. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer dem Abs. 1 Z 1 bis 4, wenn auch nur fahrlässig, zuwiderhandelt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden kann, oder nur mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn der Wert der Waren, die aus- oder eingeführt wurden oder auf die sich eine Verfügung oder Anordnung nach § 10 Abs. 1 lit. a oder ein Bewilligungsbescheid bezieht, 500 000 S übersteigt oder wenn es sich um Waren handelt, die in den Anlagen C oder D angeführt sind.“

11. Im § 23 Abs. 8 werden die Worte „Ausfuhr gebrauchter Brennelemente aus Kernkraftwerken“ durch die Formulierung „Ausfuhr von aus- gebrauchten (bestrahlten) Brennelementen von Kern- reaktoren“ ersetzt.

12. Die Anlage A 1 wird wie folgt geändert:

Die Unternummer 2826 19 lautet:

- „2826 -- Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorsalze:  
 (10) - Fluoride:  
 19 - - sonstige:  
     ex 19 - Waren dieser Unternummer  
           a u s g e n o m m e n:  
           Kaliumfluorid“

Die Tarifnummer 2920 lautet:

- „2920 -- Ester der anderen anorganischen Säuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und deren Salze; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:  
 10 - Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und deren Salze; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate  
 90 - andere:  
     ex 90 - Waren dieser Unternummer  
           a u s g e n o m m e n:  
           Dimethylphosphit, Trimethylphosphit“

Die Unternummer 2921 11 lautet:

- „2921 -- Verbindungen mit Aminofunktion:  
 (10) - acyclische Monoamine und deren Derivate; deren Salze:  
 11 - - Mono-, Di- und Trimethylamin und deren Salze:  
     ex 11 - Waren dieser Unternummer  
           a u s g e n o m m e n:  
           Dimethylamin“

Die Tarifnummer 2931 lautet:

- „2931 00 Andere organisch-anorganische Verbindungen:  
     ex 00 - Waren dieser Nummer  
           a u s g e n o m m e n:  
           Methylphosphonsäuredifluorid, Methylphosphonsäuredichlorid, Methylphosphonsäuredimethylester“

13. Nach der Anlage C wird eingefügt:

„Anlage D

**Bewilligungsliste für die Ausfuhr**

Die Zollämter sind befugt, zur Beseitigung von Zweifeln, ob zur Abfertigung gestellte Waren unter diese Anlage fallen, den Anmelder zu verhalten, eine Bestätigung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzulegen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
ex 2812 10	Phosphoroxchlorid, Phosphortrichlorid, Thionylchlorid
ex 2826 19	Kaliumfluorid
ex 2905 50	Chlorethanol
ex 2920 90	Dimethylphosphit, Trimethylphosphit
ex 2921 11	Dimethylamin
ex 2930 90	Thiodiglykol
ex 2931 00	Methylphosphonsäuredifluorid, Methylphosphonsäuredichlorid, Methylphosphonsäuredimethylester“

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

**VORBLATT****Problem:**

Eine Überprüfung des österreichischen Kontrollinstrumentariums für die Ausfuhr von Chemikalien hat ergeben, daß dieses derzeit nicht ausreicht, um alle relevanten Vorprodukte für die Erzeugung von chemischen Waffen zu erfassen.

**Ziel:**

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Kontrolle der Ausfuhr von chemischen Vorprodukten für die Erzeugung von chemischen Waffen durch Änderung des Außenhandelsgesetzes.

**Inhalt:**

Alle in einer neuen Anlage D zum Außenhandelsgesetz aufgelisteten Produkte werden einer besonderen Bewilligungspflicht unterworfen.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Die Einführung neuer bewilligungspflichtiger Waren wird eine gewisse Mehrbelastung der Verwaltung nach sich ziehen, die jedoch im einzelnen nicht näher beziffert werden kann.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die Bemühungen, den Handel mit chemischen Vorprodukten für die Erzeugung chemischer Waffen einer Kontrolle zu unterwerfen, stoßen in Österreich auf das Problem, daß nicht alle diese Waren einer außenhandelsrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen.

Die vorliegende Novelle soll hier Abhilfe schaffen und für die Ausfuhr der betroffenen chemischen Vorprodukte eine Bewilligungspflicht statuieren. Die Produkte werden dabei in einer eigenen Anlage D zum Außenhandelsgesetz zusammengefaßt, wobei durch die Formulierung eigener Befreiungsbestimmungen jede Ausfuhr aus dem freien Verkehr erfaßt werden soll. Die Warenliste orientiert sich am Warenkreis, der in vergleichbaren europäischen neutralen Staaten Beschränkungen unterliegt.

Die in der vorgeschlagenen Anlage D genannten chemischen Stoffe sind kein Kriegsmaterial im Sinne des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, und auch nicht als „chemische Kampfstoffe und -mittel“ im Sinne des § 1 Z 7 lit. a der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977, BGBl. Nr. 624, betreffend Kriegsmaterial zu qualifizieren. Da die materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 8 Außenhandelsgesetz 1984 nicht ausreichend bestimmt sind, um auch die Erreichung des Zieles dieser Novelle sicherzustellen, werden spezifische Bewilligungsvoraussetzungen vorgesehen.

Die Integrationsverträglichkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist gegeben, da auch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften den Export von zur Herstellung chemischer Waffen geeigneter Chemikalien kontrollieren.

Die Novelle wird benützt, um in einigen anderen Bestimmungen formale Richtigstellungen vorzunehmen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Materie gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland).

Die Statuierung neuer Bewilligungspflichten wird eine gewisse Mehrbelastung der Verwaltung

nach sich ziehen, die jedoch im einzelnen nicht näher beziffert werden kann.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1):

Im Rahmen dieser Bestimmung wird eine formale Richtigstellung vorgenommen.

#### Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1 lit. a):

Auch hier erfolgt lediglich eine formale Anpassung.

#### Zu Z 3 (§ 4 Abs. 3):

Durch die Formulierung einer eigenen Befreiungsbestimmung für Waren der Anlage D soll sichergestellt werden, daß alle Ausfuhren aus dem freien Verkehr einer Kontrolle unterworfen werden.

#### Zu Z 4 (§ 4 Abs. 4 bis 7):

Durch die Einfügung des neuen § 4 Abs. 3 sind die bisherigen Absatzbezeichnungen weiter zu reihen.

#### Zu Z 5 (§ 6 lit. a):

Im § 6 lit. a wird bei den Zuständigkeiten des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Bewilligungserteilung zu den bisherigen Anlagen A 1, B 1 und C die neue Anlage D hinzugefügt.

#### Zu Z 6 (§ 7 Abs. 3):

Hier wird lediglich eine formale Richtigstellung vorgenommen.

#### Zu Z 7 (§ 8 Abs. 4):

Mit dem neuen Abs. 4 soll, den Kontrollintentionen der Novelle entsprechend, eine rechtlich einwandfreie Grundlage zur Administration der Ausfuhr von Waren der Anlage D geschaffen werden.

**Zu Z 8 (§ 9 Abs. 1):**

In dieser Bestimmung soll lediglich die Definition des Handelslandes entfallen, die wegen einer gleichen Definition im § 20 des Handelsstatistischen Gesetzes 1988 im Außenhandelsgesetz nicht neuerlich angeführt werden muß.

**Zu Z 9 (§ 10 Abs. 1 lit. b):**

Hier erfolgt lediglich eine formale Anpassung.

**Zu Z 10 (§ 17 Abs. 2):**

Für Verstöße gegen die Bewilligungspflicht betreffend Waren der Anlage D sollen die gleichen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, wie sie für Waren der Anlage C vorgesehen sind.

**Zu Z 11 (§ 23 Abs. 8):**

Hier erfolgt lediglich eine formale Anpassung an eine Umschreibung des Zolltarifes in Form des Harmonisierten Systems.

**Zu Z 12 (Anlage A 1):**

Um die bewilligungspflichtigen Vormaterialien für Chemiewaffen einheitlich in der Anlage D zu erfassen, ist die Bewilligungsliste A 1 entsprechend zu adaptieren, wobei Waren der Anlage D zu entfallen haben.

**Zu Z 13 (Anlage D):**

Im Rahmen der Anlage werden sämtliche relevanten Vorprodukte für Chemiewaffen aufgelistet.

In einem Einleitungssatz wird zur Erleichterung der Vollziehung durch die Zollämter eine Bestätigung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgesehen, die zur Beseitigung von Zweifeln über die Einordnung der Ware dienen soll.

Eine ähnliche Bestätigung hat sich im Bereich der Einordnung der Waren der Anlage C (Hochtechnologie) als nützlich herausgestellt.

## Textgegenüberstellung

### Geltender Gesetzestext

§ 4. (1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von in den Anlagen A 1 und A 2 sowie B 1 und B 2 angeführten Waren zum Gegenstand haben, unterliegen der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 oder 2 nicht, wenn sie folgende Aus- oder Einfuhren betreffen:

- a) die Aus- oder Einfuhr von Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder die Zollvergütung nach den §§ 14, 30 bis 40, 42, 43 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung, zutreffen, im Falle ausländischer Rückwaren jedoch nur, sofern die Waren in jenes Land zurückgebracht werden, aus dem sie eingeführt wurden,

§ 4. (3) Soweit sich die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf einen bestimmten Wert der aus- oder eingeführten Ware beziehen, ist darunter der nach den §§ 15 bis 19 des Handelsstatistischen Gesetzes 1988, BGBl. Nr. 661/1987, in der jeweils geltenden Fassung für eine handelsstatistische Anmeldung der Ware maßgebende Wert zu verstehen.

§ 4. (4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können zum Schutz der inländischen Erzeugung nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 verordnen, daß die Befreiung von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 lit. i und l auf Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr bestimmter Waren zum Gegenstand haben, nicht anzuwenden ist.

§ 4. (5) Abs. 1 lit. n ist auf Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Einfuhr von Tabakwaren, Wein und Spirituosen durch Personen unter 17 Jahren zum Gegenstand haben, nicht anzuwenden.

### Gesetzentwurf

§ 4. (1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von in den Anlagen A 1 und A 2 sowie B 1 und B 2 angeführten Waren zum Gegenstand haben, unterliegen der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 nicht, wenn sie folgende Aus- oder Einfuhren betreffen:

- a) die Aus- oder Einfuhr von Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder die Zollvergütung nach den §§ 14, 30 bis 40, 42, 43 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, in der jeweils geltenden Fassung, zutreffen, im Falle ausländischer Rückwaren jedoch nur, sofern die Waren in jenes Land zurückgebracht werden, aus dem sie eingeführt wurden,

§ 4. (3) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von in der Anlage D angeführten Waren zum Gegenstand haben, unterliegen der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 nicht, wenn sie die Ausfuhr von Waren betreffen, die sich im Zustand der Zollhängigkeit oder in einer Zollfreizone befinden, ausgenommen Waren des inländischen freien Verkehrs oder Waren aus einem Vorwerkverkehr, die durch Einlagerung in ein Zollager oder Verbringung in eine Zollfreizone zu ausländischen Waren geworden sind.

§ 4. (4) Soweit sich die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf einen bestimmten Wert der aus- oder eingeführten Ware beziehen, ist darunter der nach den §§ 15 bis 19 des Handelsstatistischen Gesetzes 1988, BGBl. Nr. 661/1987, in der jeweils geltenden Fassung für eine handelsstatistische Anmeldung der Ware maßgebende Wert zu verstehen.

§ 4. (5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können zum Schutz der inländischen Erzeugung nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 verordnen, daß die Befreiung von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 lit. i und l auf Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr bestimmter Waren zum Gegenstand haben, nicht anzuwenden ist.

§ 4. (6) Abs. 1 lit. n ist auf Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Einfuhr von Tabakwaren, Wein und Spirituosen durch Personen unter 17 Jahren zum Gegenstand haben, nicht anzuwenden.

## Geltender Gesetzestext

§ 4. (6) Abs. 1 ist bei Rechtsgeschäften oder Handlungen über die Ausfuhr von ausgebrauchten (bestrahlten) Brennelementen von Kernreaktoren nicht anzuwenden.

§ 6. Zur Erteilung der Bewilligung ist zuständig:

- a) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die Waren der Anlagen A 1, B 1 und C zum Gegenstand haben,

§ 7. (3) Wenn dies im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Verhütung wirtschaftlicher Schäden durch Marktstörungen, zur diesbezüglichen Preisbeobachtung oder zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte, notwendig ist, kann in einer Verordnung nach Abs. 2 angeordnet werden, daß es für die Erteilung der Bewilligung in vereinfachter Form oder für den Entfall der Bewilligungspflicht bei der Einfuhr bestimmter Waren, insbesondere aus Ländern, mit denen in bilateralen Verträgen Schutzklauseln oder Preisklauseln oder sonstige Mechanismen zur besonderen Regelung bestimmter Warenkreise vereinbart wurden, einer vom zuständigen Bundesminister mit einem Sichtvermerk versehenen Kopie der Rechnung oder Pro-forma-Rechnung über die eingeführten Waren bedarf. Der Sichtvermerk ist grundsätzlich zu erteilen, wenn eine Marktstörung durch die Einfuhr nicht zu befürchten ist. Er ist jedoch zu verweigern, wenn durch das Ursprungsland der Ware handelsvertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten werden oder, soweit mit diesem Land keine diesbezüglichen handelsvertraglichen Vereinbarungen bestehen, die Verhütung einer Marktstörung oder die Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte in dieses Land dies erfordert.

§ 9. (1) Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen sind schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare einzubringen. Der Antrag hat alle für eine Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Handlung, die eine Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Antragstellers, Warenbezeichnung mit Mengen- und Wertangabe, Nummer des Zolhtarifes, Ursprungsland, Handelsland (das ist jenes Land, in dem der

## Gesetzentwurf

§ 4. (7) Abs. 1 ist bei Rechtsgeschäften oder Handlungen über die Ausfuhr von ausgebrauchten (bestrahlten) Brennelementen von Kernreaktoren nicht anzuwenden.

§ 6. Zur Erteilung der Bewilligung ist zuständig:

- a) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die Waren der Anlagen A 1, B 1, C und D zum Gegenstand haben,

§ 7. (3) Wenn dies im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Verhütung wirtschaftlicher Schäden durch Marktstörungen, zur diesbezüglichen Preisbeobachtung oder zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte, notwendig ist, kann in einer Verordnung nach Abs. 2 angeordnet werden, daß es für die Erteilung der Bewilligung in vereinfachter Form oder für den Entfall der Bewilligungspflicht bei der Einfuhr bestimmter Waren, insbesondere aus Ländern, mit denen in bilateralen Verträgen Schutzklauseln oder Preisklauseln oder sonstige Mechanismen zur besonderen Regelung bestimmter Warenkreise vereinbart wurden, einer vom zuständigen Bundesminister mit einem Sichtvermerk versehenen Kopie der Rechnung oder Proforma-Rechnung über die eingeführten Waren bedarf. Der Sichtvermerk ist grundsätzlich zu erteilen, wenn eine Marktstörung durch die Einfuhr nicht zu befürchten ist. Er ist jedoch zu verweigern, wenn durch das Ursprungsland der Ware handelsvertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten werden oder, soweit mit diesem Land keine diesbezüglichen handelsvertraglichen Vereinbarungen bestehen, die Verhütung einer Marktstörung oder die Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte in dieses Land dies erfordert.

§ 8. (4) Die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche Waren der Anlage D zum Gegenstand haben, ist nicht zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, daß diese Waren zur Herstellung von chemischen Waffen bestimmt sind.

§ 9. (1) Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen sind schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare einzubringen. Der Antrag hat alle für eine Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Handlung, die eine Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Antragstellers, Warenbezeichnung mit Mengen- und Wertangabe, Nummer bzw. Unternummer des Zolhtarifes, Ursprungsland, Handelsland, Bestim-

## Geltender Gesetzestext

Vertragspartner des Antragstellers seinen Sitz bzw. Wohnsitz hat; fehlt ein Vertragspartner, gilt als Handelsland jenes Land, in dem die Ware zum ersten Mal mit der Bestimmung nach Österreich aufgegeben wurde bzw. nach dem die Ware von Österreich direkt zum Versand gebracht wird), Bestimmungsland, Zahlungsart, Zahlungs- und Liefertermin, Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Vertragspartners sowie die Unterschrift des Antragstellers. Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen.

§ 10. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6

.....  
b) zum Nachweis des Ursprungs einer Ware, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 lit. a bis d, Ursprungszeugnisse verlangen; diese haben dem § 4 des Zollgesetzes 1955 zu entsprechen,

§ 17. (2) Wer dem Abs. 1 Z 1 bis 4, wenn auch nur fahrlässig, zuwiderhandelt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden kann, oder nur mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn der Wert der Waren, die aus- oder eingeführt wurden oder auf die sich eine Verfügung oder Anordnung nach § 10 Abs. 1 lit. a oder ein Bewilligungsbescheid bezieht, 500 000 S übersteigt oder wenn es sich um Waren handelt, die in der Anlage C angeführt sind.

§ 23. (8) Mit der Vollziehung hinsichtlich der Ausfuhr gebrauchter Brennelemente aus Kernkraftwerken ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

2826 -- Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorsalze:  
(10) - Fluoride:  
19 - - sonstige

2920 -- Ester der anderen organischen Säuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und deren Salze; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

## Gesetzentwurf

mungsland, Zahlungsart, Zahlungs- und Liefertermin, Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Vertragspartners sowie die Unterschrift des Antragstellers. Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen.

§ 10. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6

.....  
b) zum Nachweis des Ursprungs einer Ware, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 lit. a bis d, Ursprungszeugnisse verlangen; diese haben dem § 4 des Zollgesetzes 1988 zu entsprechen,

§ 17. (2) Wer dem Abs. 1 Z 1 bis 4, wenn auch nur fahrlässig, zuwiderhandelt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden kann, oder nur mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn der Wert der Waren, die aus- oder eingeführt wurden oder auf die sich eine Verfügung oder Anordnung nach § 10 Abs. 1 lit. a oder ein Bewilligungsbescheid bezieht, 500 000 S übersteigt oder wenn es sich um Waren handelt, die in den Anlagen C oder D angeführt sind.

§ 23. (8) Mit der Vollziehung hinsichtlich der Ausfuhr von ausgebrauchten (bestrahlten) Brennelementen von Kernreaktoren ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

2826 -- Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorsalze:  
(10) - Fluoride:  
19 - - sonstige:  
ex 19 - Waren dieser Unternummer  
ausgenommen:  
Kaliumfluorid

2920 -- Ester der anderen organischen Säuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und deren Salze; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:

Geltender Gesetzestext

- 2921 -- Verbindungen mit Aminofunktion:  
 (10) - acyclische Monoamine und deren Derivate; deren Salze:  
 11 - - Mono-, Di- und Trimethylamin und deren Salze
- 2931 00 Andere organisch-anorganische Verbindungen

Gesetzentwurf

- 10 - Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und deren Salze;  
 deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
- 90 - andere:  
 ex 90 - Waren dieser Unternummer  
 a u s g e n o m m e n:  
 Dimethylphosphit, Trimethylphosphit
- 2921 -- Verbindungen mit Aminofunktion:  
 (10) - acyclische Monoamine und deren Derivate; deren Salze:  
 11 - - Mono-, Di- und Trimethylamin und deren Salze:  
 ex 11 - Waren dieser Unternummer  
 a u s g e n o m m e n:  
 Dimethylamin
- 2931 00 Andere organisch-anorganische Verbindungen:  
 ex 00 - Waren dieser Nummer  
 a u s g e n o m m e n:  
 Methylphosphonsäuredifluorid, Methylphosphonsäure-  
 dichlorid, Methylphosphonsäuredimethylester

Anlage D

**Bewilligungsliste für die Ausfuhr**

Die Zollämter sind befugt, zur Beseitigung von Zweifeln, ob zur Abfertigung gestellte Waren unter diese Anlage fallen, den Anmelder zu verhalten, eine Bestätigung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzulegen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
ex 2812 10	Phosphoroxychlorid, Phosphortrichlorid, Thionylchlorid
ex 2826 19	Kaliumfluorid
ex 2905 50	Chlorethanol

## Geltender Gesetzestext

## Gesetzentwurf

10

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
ex 2920 90	Dimethylphosphit, Trimethylphosphit
ex 2921 11	Dimethylamin
ex 2930 90	Thiodiglykol
ex 2931 00	Methylphosphonsäuredifluorid, Methylphosphonsäuredichlorid, Methylphosphonsäuredimethylester

903 der Beilagen